

-----**STATUT**-----

-----**TITEL I**-----

-----**BEZEICHNUNG – SITZ - DAUER**-----

-----**Artikel 1 – Bezeichnung und Sitz**-----

Es wird unter der Bezeichnung "Sozialgenossenschaft HdS - Haus der Solidarität Luis Lintner O.n.I.u.s." eine Genossenschaft mit vorwiegender Mitgliedsförderung mit Sitz in Brixen gegründet.

Die Genossenschaft kann auch Zweigniederlassungen, Zweigstellen, Agenturen und Vertretungen im In - und Ausland gemäß den geltenden Gesetzesvorschriften einrichten.

Für all jene Punkte, die nicht ausdrücklich vom vorliegenden Statut und dazugehörigen Durchführungsbestimmungen geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der Staats - und regionalen, und Landesgesetze über Sozialgenossenschaften, sowie die Bestimmungen für Aktiengesellschaften, soweit mit den Genossenschaftsregelungen vereinbar.

-----**Artikel 2 – Dauer**-----

Die Dauer der Genossenschaft läuft ab der rechtlichen Gründung bis zum 31.12.2090 und kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlängert werden.

-----**TITEL II**-----

-----**ZWECK – GEGENSTAND**-----

-----**Artikel 3 – Zweck**-----

Die Genossenschaft bezweckt im allgemeinen Interesse der Gesellschaft die Förderung des Menschen und die soziale Integration der Bürger, ob diese nun Mitglieder sind oder nicht, insbesondere für gesellschaftlich benachteiligte Menschen; dazu setzt sie menschliche Ressourcen und verfügbare Mittel ein.-- Sie richtet sich nach den Grundsätzen der Solidarität und der Gegenseitigkeit und hat das Erbringen von sozio - sanitären, kulturellen und erziehungsbezogenen Dienstleistungen auf unternehmerischer Basis zum Ziel. Insbesondere beabsichtigt die Genossenschaft folgende Zielsetzungen zu verfolgen:

- Förderung des friedliche Zusammenlebens zwischen Menschen, Gruppen und Organisationen;-----
- kompetente Hilfeleistungen jeglicher Art für Menschen in schwierigen Lebenslagen anzubieten in Bezug auf den Wohn – und Arbeitsraum, Kultur und Sprache, Bürokratie und andere Bereiche, die menschliche Grundbedürfnisse tangieren;-----
- als Werkstatt für ökosoziale Innovation, als Labor fürs Miteinander und als Experimentierfeld für Arbeitsprojekte zu fungieren;-----
- Vereinen, Gruppen und Organisationen aus dem ökosozialen Bereich vernetztes Arbeiten innerhalb der Strukturen zu ermöglichen;-----
- Menschen, die einen Beitrag für die Gesellschaft leisten wollen, Wohnen und ehrenamtliches Mitarbeiten innerhalb der Genossenschaft zu ermöglichen.-----

Die Genossenschaft richtet sich bei der Verfolgung der eigenen Zwecke nach den wesentlichen Zielsetzungen des Vereins der Solidarität Luis Lintner in Kurzform HdS, welcher Menschen in schwierigen Lebenslagen unterstützt und darauf ausgerichtet ist ihnen ein selbständiges Leben zu gewährleisten.-- Die Genossenschaft stützt sich auf das Prinzip der Gegenseitigkeit, unter Beachtung des Art. 2511 Z.G.B., der Landesgesetze und der bestehenden Bestimmungen bezüglich des Genossenschaftswesens, der Solidarität und sozialen Gerechtigkeit, des Gemeinschaftsgeistes, der Verbindung zum

E. Sofer
F. Kraw
M. W. Benetton
M. W. Benetton

Territorium und der Rücksicht auf die Umwelt, der Förderung der verschiedenen Formen der nachhaltigen Entwicklung.-----

Die Genossenschaft verfolgt ihre sozialen Zielsetzungen auch durch die Einbeziehung der Ressourcen der Genossenschaft, des Ehrenamtes und der Freiwilligenarbeit, der Dienstleistungsnutzer und Körperschaften mit sozial - solidarischen Zielsetzungen und will auf diese Art und Weise die verantwortliche Selbstverwaltung der Genossenschaft umsetzen.-----

Die Genossenschaft kann ihre Tätigkeit auch über Dritte, die nicht Mitglieder sind, ausüben.-----

Um die genossenschaftlichen Zielsetzungen und die Gegenseitigkeit gemäß Gesetz vom 3.4.2001, Nr. 142 in geltender Fassung umsetzen zu können, haben die Mitglieder die Möglichkeit mit der Genossenschaft ein weiteres Arbeitsverhältnis einzugehen, in abhängiger oder selbständiger Form oder in jeglicher anderen Form, die von der italienischen Gesetzgebung zugelassen ist.-----

Die Durchführung der Arbeitsleistungen der Mitglieder wird von einer eigenen Geschäftsordnung, gemäß Art. 6 des Gesetzes Nr. 142 vom 3.4.2001, geregelt.-----

Was die gegenseitigen Beziehungen betrifft, so muss die Genossenschaft das Prinzip der gleichgestellten Behandlung befolgen.-----

Artikel 4 – Gegenstand der Genossenschaft-----

Zur Umsetzung oben genannter Zielsetzungen beabsichtigt die Genossenschaft folgende Tätigkeit auszuführen:-----

1. Betreuungs- und Begleitungsdienste jeglicher Art: Personen und Gruppen einen gemeinsamen Standort, Räumlichkeiten und Synergien anbieten für die eigenen Tätigkeiten und Initiativen, welche sich um Themen kümmern wie: Eine Welt, soziale Gerechtigkeit, Entwicklung, Umwelt, Frieden, Integration von Randgruppen, Arbeitsintegration, Wohn - und Lebensgemeinschaften, Kulturarbeit, spiritueller und interreligiöser Austausch, interkultureller Austausch, Informationsarbeit, Vermittlungsleistungen, Mediation, solidarische Unterstützung Dritten.-----

2. Organisation und Leitung von Wohngemeinschaften und Wohntrainingsgruppen im allgemeinen: Menschen in schwierigen Lebenslagen für eine definierte Zeit Unterkunft bieten.-----

3. Durchführung von Sensibilisierungs - und Informationstätigkeit jeglicher Art zu Themen wie Solidarität, Integration, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Frieden.-----

4. Dienste und Leistungen jeglicher Art im Arbeitsbereich: Aktivitäten starten und Projekte durchführen, die Menschen in schwierigen Lebenslagen die Möglichkeit einer geregelten Tätigkeit und einer Einnahmequelle geben. Insbesondere:-----

- Berufsinformation und -beratung durch qualifiziertes Fachpersonal;-----
- Tätigkeiten jeglicher Art im Bereich der Berufsorientierung und Erprobung;-----
- Ausarbeitung von basalen Angeboten und sozial kreativen Angeboten;-----
- Tätigkeiten jeglicher Art im Bereich der Berufsvorbereitungen.-----

5. Organisation und Leitung einer Werkstatt für ökosoziale Innovation und nachhaltiges Leben mit sozialem Hintergrund, und auf diese Weise Fragen von morgen vorwegnehmen sowie Alternativen zur Leistungsgesellschaft erarbeiten, in geschütztem Rahmen ausprobieren und verbreiten.-----

Die Genossenschaft darf weiters jegliche weitere Operation durchführen, die für die Umsetzung der eigenen Zielsetzungen nützlich oder erforderlich ist, soweit die geltenden Gesetzesbestimmungen nicht verletzt werden.-----

Die Genossenschaft kann auch alle rechtlichen Akte und Geschäfte durchführen, die erforderlich oder für die Umsetzung der eigenen Zielsetzungen nützlich sind. Sie kann Beteiligungen an anderen Unternehmen,-----



Konsortien und Vereinigungen annehmen, zwecks beständiger Investition und nicht zur Marktbeteiligung.-----

Die Genossenschaft beabsichtigt außerdem die Einrichtung von Fonds für die technologische Entwicklung oder für den Umbau oder Ausbau der Genossenschaft.-----

Insbesondere darf die Genossenschaft Verträge für die Beteiligung an paritätischen Genossenschaftsgruppen gemäß Art. 2545 – septies Z.G.B. unterzeichnen, die zuvor von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.-----

-----TITEL III-----

-----MITGLIEDER-----

-----Artikel 5 – Anzahl und Voraussetzungen der Mitglieder-----

Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt und veränderlich, darf aber die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl nicht unterschreiten.-----

Es können alle natürlichen und juristischen Personen Mitglieder werden, die handlungsfähig sind.-----

Insbesondere können die natürlichen Personen folgenden Mitgliederkategorien angehören:-----

1. der Kategorie der ehrenamtlichen Mitglieder gehören diejenigen an, die ihre Tätigkeit innerhalb der Genossenschaft unentgeltlich zwecks Umsetzung der Ziele der Genossenschaft ausführen; diese unterliegen nicht den Gesetzesvorschriften für lohnabhängige oder selbstständige Arbeit, noch den Sozialabgaben, Unfallverhütungs- und Berufskrankheitsvorschriften. Die ehrenamtlichen Mitglieder dürfen höchstens die Hälfte der Mitgliederanzahl ausmachen; ihnen können ausschließlich tatsächlich getragene und belegte Ausgaben rückvergütet werden;-----

2. der Kategorie der arbeitenden Mitglieder gehören diejenigen an, die eine entlohnte Tätigkeit leisten. Zwecks Umsetzung der gesellschaftlichen und gegenseitigen Zielsetzungen schließen die arbeitenden Gesellschafter gemäß Gesetz Nr. 142 vom 3.4.2001 in geltender Fassung mit der Genossenschaft auch ein abhängiges oder selbstständiges Arbeitsverhältnis in den verschiedensten gesetzlich zugelassenen Formen, bzw. in der anderen vom italienischen Gesetz zugelassenen Form ab.-----

Die Ausübung der Arbeitsleistung der arbeitenden Gesellschafter wird von einer eigenen Geschäftsordnung geregelt, die gemäß Art. 6 des Gesetzes Nr. 142 vom 3.4.2001 genehmigt wird.-----

3. der Kategorie der unterstützenden Mitglieder gehören diejenigen an, die durch ihren Beitrag zum Fonds für die technologische Entwicklung gemäß Artikel 4 vorliegenden Statuts beitragen. Die Stimmen der unterstützenden Mitglieder dürfen auf keinen Fall mehr als ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder ausmachen.-----

Weiteres können private und öffentliche Subjekte und Organisationen, die in den Tätigkeitsbereichen der Genossenschaft bewandert sind, und auf jeden Fall all jene, die zur Umsetzung der Ziele der Genossenschaft beitragen können, Mitglieder der Genossenschaft werden.-----

Die Rechtspersonen müssen dem Gesuch folgende Unterlagen beilegen:-----

- Kopie des Gründungsaktes oder zur Zeit der Gesuchstellung geltenden Statuts;-----
- Auszug aus dem Beschluss des Verwaltungsorgans, das den Beitritt ermächtigt hat.-----

-----Artikel 6 – Verfahren für die Zulassung neuer Mitglieder-----

Wer Mitglied werden möchte, muss dem Verwaltungsrat ein schriftliches Gesuch mit folgenden Angaben unterbreiten:-----

a) Vorname, Nachname, Steuernummer, Wohnsitz und Geburtsdatum und -ort;-----

b) eine Erklärung, sich an das vorliegende Statut und an die Geschäftsordnungen der Genossenschaft, und an die rechtmäßigen Beschlüsse der Verwaltungsorgane zu halten.

Das Verwaltungsorgan überprüft, dass alle Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind und beschließt dann innerhalb von 60 Tagen über das Gesuch und bestimmt die Modalitäten und Fristen für die Einzahlung des Genossenschaftskapitals.

In diesem Fall muss dem Gesuchsteller der Zulassungsbeschluss mitgeteilt werden und von den Verwaltern im Mitgliederbuch vermerkt werden, nachdem das neue Mitglied das Kapital laut im Beschluss angegebenen Modalitäten und Fristen eingezahlt hat.

Wird das Zulassungsgesuch abgelehnt, müssen dies die Verwalter innerhalb von 60 Tagen begründen und die Begründung dem Gesuchsteller mitteilen. In diesem Fall kann der Antragsteller innerhalb von 60 Tagen ab der Mitteilung beantragen, dass die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung das Gesuch behandle.

Beschließt dann die Mitgliederversammlung anderweitig, so muss der Verwaltungsrat den Beschluss der Versammlung durch einen Beschluss innerhalb von 30 Tagen ab der Sitzung der Mitgliederversammlung übernehmen.

Das Verwaltungsorgan erläutert im Bericht zum Jahresabschluss die Gründe für die Beschlüsse über die Zulassung neuer Mitglieder.

Artikel 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den unterzeichneten Anteil einzuzahlen;
- b) eventuelle Aufschläge einzuzahlen, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Verwalter bei der Genehmigung der Bilanzen beschließt;
- c) das Statut, die Geschäftsordnungen und rechtmäßigen Beschlüsse der Verwaltungsorgane einzuhalten.

Die Mitglieder, die nicht an der Verwaltungstätigkeit teilnehmen, haben das Recht, von den Verwaltern über die genossenschaftlichen Angelegenheiten unterrichtet zu werden und, auch mit Hilfe von Fachleuten ihrer Wahl auf eigene Kosten in die Mitgliedsbücher und Verwaltungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

Artikel 8 – Beendigung des Mitgliederamtes

Das Amt des Mitgliedes kann infolge von Austritt, Ausschluss oder Tod enden.

Artikel 9 – Austritt

Zusätzlich zu den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, kann das Mitglied unter folgenden Umständen austreten:

- a) wenn es die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt;
- b) wenn es nicht mehr zur Umsetzung der genossenschaftlichen Zielsetzungen beitragen kann;

Der Austritt kann nicht teilweise erfolgen.

Das Gesuch um Austritt muss der Genossenschaft mit Einschreibebrief zugeschickt werden.

Der Verwaltungsrat muss sodann innerhalb von 60 Tagen ab Mitteilung des Austrittes überprüfen, ob die vom Gesetz und von diesem Statut vorgesehenen Voraussetzungen für den Austritt gegeben sind.

Falls die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, müssen dies die Verwalter dem Mitglied umgehend mitteilen; dieses kann dann innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung das Verfahren gemäß Art. 37 einleiten.

Was die genossenschaftliche und die gegenseitige Beziehung betrifft, tritt der Austritt mit der Mitteilung der Annahme des Gesuches in Kraft.

Artikel 10 – Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Verwaltungsorgan in den vom

Gesetz vorgesehenen Fällen und zusätzlich noch in folgenden Fällen beschlossen:-----

a) wenn das Mitglied nicht oder nicht mehr über die vorgeschriebenen Voraussetzungen verfügt, um an der Genossenschaft teilhaben zu können;-----

b) wenn das Mitglied entmündigt oder beschränkt entmündigt wird oder für bankrott erklärt wird;-----

c) wenn das Mitglied die Pflichten aus dem vorliegendem Statut, den Geschäftsordnungen, den rechtmäßigen Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nicht beachtet;-----

d) wenn das Mitglied in irgendeiner Form der Genossenschaft geschadet hat.--
Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Ausschlusses innerhalb von sechzig Tagen das Verfahren gemäß Artikel 37 einleiten.-----

-----**Artikel 11 – Maßnahmen im Falle von Austritt und Ausschluss**-----

Wenn nicht anders vom Verwaltungsorgan beschlossen und begründet, folgt auf den Beschluss des Austrittes oder des Ausschlusses des arbeitenden Mitgliedes die Auflösung des zusätzlichen Arbeitsverhältnisses, das gemäß vorhergehendem Artikel 5 begonnen worden war.-----

-----**Artikel 12 – Streitfragen bezüglich Austritt und Ausschluss**-----

Die Beschlüsse über Austritte und Ausschlüsse müssen den betroffenen Mitgliedern mittels Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung bestätigt werden.-----

Über Streitfragen, die zwischen Mitgliedern und Genossenschaft bezüglich der Beschlüsse des Verwaltungsorgans über oben genannte Fälle aufkommen sollten, wird das Verfahren gemäß Artikel 37 des vorliegenden Statuts angewandt.-----

-----**Artikel 13 – Auszahlung**-----

Den ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Rückerstattung des von ihnen tatsächlich eingezahlten Kapitals zu. -----

Die Auszahlung umschließt auch die Rückvergütung des eventuell eingezahlten Aufpreises, falls er Bestand des Vermögens der Genossenschaft ist und nicht für eine Kapitalaufstockung mit Genossenschaftsmitteln gemäß Art. 2545 – quinquies Z.G.B. bestimmt war.-----

Die Zahlung muss innerhalb von 180 Tagen ab Genehmigung des Jahresabschluss erfolgen.-----

-----**Artikel 14 – Tod des Mitgliedes**-----

Stirbt ein Mitglied, so entscheidet die Genossenschaft, die Erben aufzunehmen oder auszuschließen.-----

Bei Tod des Mitgliedes reift für die Erben das Recht auf Rückerstattung des von ihm tatsächlich eingezahlten Anteiles in der vom vorhergehenden Artikel angegebenen Modalitäten.-----

-----**Artikel 15 – Anspruchsverjährung**-----

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder und die Erben des verstorbenen Mitgliedes müssen die Rückerstattung der ihnen zustehenden Quoten innerhalb von 5 Jahren und 6 Monaten ab Datum der Genehmigung der Bilanz jenes Geschäftsjahres beantragen, in dem die Auflösung des genossenschaftlichen Verhältnisses in Kraft getreten ist.-----

-----**Artikel 16 – Rechtliche und wirtschaftliche Behandlung des arbeitenden Mitgliedes**-----

Die wirtschaftliche und rechtliche Behandlung des arbeitenden Mitgliedes wird durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird und die je nach abhängigem oder unabhängigem Arbeitsverhältnis mit den Mitgliedern unterschiedlich ist.-----

Insbesondere werden in der Geschäftsordnung für die Mitglieder mit einem zusätzlichen abhängigen Arbeitsverhältnis der anzuwendende Tarifvertrag und die entsprechenden Mindestbeträge der gesamtstaatlichen Tarifverträge unter

Berücksichtigung der Menge und Qualität der geleisteten Arbeit angegeben.---
Haben die Mitglieder Arbeitsverträge laufen, die nicht denen für abhängige Arbeit entsprechen, so wird die gesamte Behandlung der Mitglieder im Verhältnis zur Menge und Qualität der geleisteten Arbeit berechnet; in Ermangelung spezifischer Tarifverträge und -abkommen darf diese Behandlung nicht weniger als eine durchschnittliche, für ähnliche Fälle vorgesehene Behandlung ausmachen.-----

Die Geschäftsordnung kann die wirtschaftlichen, produktiven und finanziellen Parameter festlegen, auf Grund derer die Mitgliederversammlung den Krisenstand der Genossenschaft ausrufen und die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen festlegen kann.-----

Die Genossenschaft betreut die Arbeitseingliederung des Mitgliedes in ihre organisatorische Betriebsstruktur und fördert seine volle Beschäftigung auf Grund des Produktionsbedarfs.-----

Die eventuelle Dauer der Arbeitseinstellung wird rechtlich und wirtschaftlich als neutraler Zeitraum betrachtet.-----

TITEL IV

Anteile - Anleihen

Artikel 17 – Die Beteiligung an der Genossenschaft

Die Anteile des kooperierenden Mitgliedes bestehen aus Aktien, die nicht ausgestellt werden und für die den Mitgliedern eigens eine schriftliche Erklärung über die Anzahl der von ihnen gezeichneten Aktien ausgestellt wird.-

Der Nennwert eines Anteiles eines jeden Mitgliedes darf weder unter dem Mindestwert, noch unter dem Höchstwert gemäß Art. 2525 Z.G.B. liegen.-----

Die Aktien lauten auf den Namen und dürfen weder gepfändet oder freiwilligen Auflagen unterzogen, noch an Dritte oder Mitglieder abgetreten werden, unbeschadet des Rechtes bei Austritt gemäß Art. 2530, letzter Absatz.-----

Artikel 18 - Genossenschaftsanleihen

1. Die von den Mitgliedern an die Genossenschaft gewährten Darlehen stellen ein grundlegendes Mittel für die Umsetzung der Wechselseitigkeit und des Gegenstandes der Genossenschaft dar.-----

2. Die Darlehen können die Rückerstattung auf Sicht vorsehen oder für einen gewissen Zeitraum gebunden sein; die für die Darlehen vorgesehenen Ausschüttungen werden unterschieden, um den größeren Nutzen für die Genossenschaft und ihre Zielsetzungen vor allem durch die gebundenen Darlehen zu sichern. Im Fall kann die zeitliche Gebundenheit auch mit der Möglichkeit gekoppelt werden, einen Teil des Darlehens auf Sicht zurückzuerlangen.-----

3. Die Zinsen auf Darlehen von natürlichen Personen und der Gesamtbetrag der von jeder natürlichen Person getätigten Darlehen dürfen nicht die Höchstbeträge überschreiten, die für die Anwendung der Steuerbegünstigungen vorgeschrieben sind. -----

4. Es dürfen keine Ersparnisse von Mitgliedern eingesammelt werden, die seit weniger als drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind; zudem dürfen für die Einsammlung keine mit der Ausgabe oder Zahlungsmittel verbundene Instrumente oder Instrumente auf Sicht verwendet werden. Gemäß den jeweils geltenden Gesetzesbestimmungen müssen dabei, soweit zutreffend, die vorgeschriebenen Kriterien und Vermögensgrenzen gemäß Art. 11, 3. Absatz des Gesetzesdekrets Nr. 385 vom 1.9.1993, n. 385 und Beschluss des "Comitato interministeriale per il credito ed il risparmio" und den Durchführungsbestimmungen der Banca d'Italia befolgt werden. -----

5. Die Darlehen werden von der Genossenschaft ausschließlich für die Umsetzung des Genossenschaftsgegenstandes verwendet, mit Modalitäten, die mit den Ausschüttungen zu Gunsten der leihenden Mitglieder und der für die Rückerstattungen vorgesehenen Fälligkeiten vereinbar sind.-----

Esobert Ferkas
Wiliam Stenim
Karl Nk
Wolfgang
Gred Pels
Feste Hans Fokker
A. Baumgarten



6. Die Modalitäten für die Einsammlung und Rückerstattung der Darlehen mit allgemeiner Verwendung werden von einem eigens eingeführten Reglement festgelegt, das vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und von der Versammlung genehmigt wird. Die Ausschüttungen und sonstigen wirtschaftlichen Bedingungen der gesellschaftlichen Darlehen werden von den Verwaltern bestimmt und aktualisiert, ebenso die Vertragsbedingungen, die ihnen laut entsprechendem Reglement der Versammlung anvertraut sind; die Änderungen am Reglement werden den einlegenden Mitgliedern laut Vorschrift des Reglements mitgeteilt. Reglement und Aufstellung der wirtschaftlichen Bedingungen für die gesellschaftlichen Darlehen werden im Sitz der Genossenschaft ausgehängt; das Beiblatt wird jedem Einleger bei der Einlage mit einer Kopie des Vertrages überreicht.

7. Die Darlehen, die an die Umsetzung spezifischer Programme oder die Nutznießung spezifischer Dienste gebunden sind, werden vom Reglement geregelt, in dem die Modalitäten, Bedingungen und Umsetzung und Nutzung festgelegt sind.

TITEL V

VERMÖGEN UND BILANZ

Artikel 19 – Genossenschaftsvermögen

Das Vermögen der Genossenschaft besteht aus:

1. dem Genossenschaftskapital der Mitglieder, das variabel ist und sich zusammensetzt aus:

a) den von den arbeitenden Mitgliedern getätigten Einlagen bestehend aus Aktien;

zu einem Mindestwert von 25,00 Euro oder ein Vielfaches;

b) den von den ehrenamtlichen Mitgliedern getätigten Einlagen bestehend aus Aktien zu einem Mindestwert von 25,00 Euro oder ein Vielfaches;

c) den von unterstützenden Mitgliedern laut vorhergehendem Artikel 5 eingezahlten Anteilen, die für die technologische Entwicklung oder den Umbau bzw. Ausbau der Genossenschaft gemäß Artikel 4 des Statuts bestimmt sind, bestehend aus Aktien zu einem Mindestwert von 25,00 Euro oder ein Vielfaches;

d) aus der unteilbaren gesetzlichen Reserve;

e) der außerordentlichen Reserve.

2. Jeder anderen von der Versammlung bzw. per Gesetz gebildeten Rücklage.

3. Jeglicher sonstigen Schenkung, die die Genossenschaft zur Umsetzung der eigenen Genossenschaftsziele erhält.

Die von jedem Mitglied insgesamt besessenen Aktien dürfen die gesetzlich festgelegte Grenze nicht überschreiten.

Die unteilbaren Rücklagen dürfen an die Mitglieder weder während des Bestehens der Genossenschaft noch bei ihrer Auflösung verteilt werden.

Artikel 20 – Rückvergütungen

Die Versammlung, die den Jahresabschluss genehmigt, kann auf Vorschlag des Verwaltungsorgans auch über Rückvergütungen an die Mitglieder entscheiden, mit Bedingungen und im Rahmen der geltenden Gesetzesvorschriften, dieses Statuts und der entsprechenden Geschäftsordnung.

Die Rückvergütung wird unter den Mitgliedern im Verhältnis zur Qualität und Quantität der wechselseitigen Leistungen nach den von der eigenen Geschäftsordnung festgelegten Kriterien aufgeteilt. Die Geschäftsordnung stellt die Modalitäten fest, gemäß welcher die Genossenschaft die Mitglieder ermittelt, zu Gunsten welcher die Rückvergütung angewandt wird, und das im engen und ausschließlichen Verhältnis der wechselseitigen Leistungen.

Auf jeden Fall wird bei der Verteilung des Anteils an Rückvergütung die dem Mitglied geleistet wechselseitige Leistung berücksichtigt.

sprechen, über seines Erachtens nicht ausreichend informiert ist.-----
Die Versammlung muss mindestens einmal pro Jahr einberufen werden,
innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres, um laut Artikel 21
des vorliegenden Statuts den Jahresabschluss zu genehmigen.-----

-----**Artikel 24 - Mitgliederversammlung**-----

Die ordentliche Versammlung:-----

- a) genehmigt den Jahresabschluss und weist den Gewinn zu;-----
- b) ernennt und widerruft die Verwalter;-----
- c) ernennt die Rechnungsprüfer und den Präsidenten des Kollegiums der
Rechnungsprüfer und, wenn vorgesehen, die Person, die die Buchhaltung
kontrolliert;-----
- d) legt die Vergütungen an die Verwalter und Rechnungsprüfer fest;-----
- e) genehmigt die internen Regelungen;-----
- f) beschließt über die Verantwortungsbereiche der Verwalter und der
Rechnungsprüfer und des Organs, das für die Kontrolle der Buchhaltung
zuständig ist;-----
- g) beschließt über alle anderen Gegenstände, die laut Gesetz und
vorliegendem Statut in ihre Zuständigkeit fallen.-----

Sie findet mindestens einmal im Jahr in den von Artikel 23 angegebenen
Zeiten statt.-----

Die Versammlung kann jedes mal einberufen werden, wenn es das
Verwaltungsorgan für erforderlich erachtet, bzw. zur Behandlung von Themen,
die von den Mitgliedern, die mindestens ein Zehntel (1/10) der insgesamt allen
Mitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, in einem schriftlichen Antrag an
die Verwalter vorgelegt werden.-----

In letzterem Fall muss die Einberufung ohne Verzögerung und auf jeden Fall
nicht mehr als 10 Tage nach dem Datum des Antrages getätigt werden. -----

Die Einberufung auf Antrag der Mitglieder ist nicht für Themen möglich, über
die die Versammlung gesetzesmäßig auf Vorschlag der Verwalter oder
aufgrund eines von ihnen erarbeiteten Projektes oder Berichtes beschließt.-----

Die Versammlung gilt laut Gesetz als außerordentlich, wenn sie sich trifft, um
über Änderungen des Statuts und andere von Art. 2365 Z.G.B. vorgesehene
Themen zu entscheiden.-----

-----**Artikel 25 – Beschlussfähigkeit**-----

Die ordentliche Versammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn
zumindest die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder persönlich
oder mit Vollmacht anwesend ist, die außerordentliche Versammlung
hingegen, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens 2/3 der Stimmen
vertreten.-----

In erster Einberufung beschließen beide Versammlungen mit der Mehrheit der
anwesenden Stimmen.-----

Die ordentliche Versammlung ist in zweiter Einberufung beschlussfähig,
unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenden Mitglieder mit
Stimmrecht; sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.-----

Die außerordentliche Versammlung ist in zweiter Einberufung beschlussfähig,
wenn über ein Drittel der Stimmen anwesend ist, und beschließt mit 2/3-
Mehrheit der anwesenden Stimmen, außer im Falle von Beschlüssen, die die
Umwandlung, die vorzeitige Auflösung, die Änderung des
Genossenschaftsgegenstandes, die Verlängerung der Genossenschaftsdauer,
den Rückruf der Liquidation, die Verlegung des Sitzes ins Auslandes betreffen,
wofür immer die Zustimmung von den Mitgliedern erforderlich ist, die über ein
Drittel der Gesamtstimmen vertreten.-----

-----**Artikel 26 – Teilnahme – Abstimmung**-----

Die Abstimmung erfolgt gewöhnlich durch Handaufheben, außer die
Versammlung entscheidet anderweitig. -----

*Seisler
Finkner
Nebel
A. K. K. R. S.
P. S.
M. S.
F. S.
P. S.*

Christian Senner

W. S.

W. S.

Bei der Wahl der Ämter werden die Kandidaten mit mehr Stimmen ernannt, falls es möglich sein sollte, kann die Abstimmung auch über Zuruf erfolgen.-----
Bei den Versammlungen steht denjenigen das Stimmrecht zu, die seit mindestens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind und mit den Einzahlungen der gezeichneten Aktien nicht in Verzug sind. Jede Einzelperson verfügt über eine Stimme, unabhängig vom Ausmaß ihrer Beteiligung.-----
Die Mitglieder, die aus welchem Grund auch immer nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen können, können sich durch eine schriftliche Vollmacht nur durch einen anderen Mitglieder vertreten lassen, das mit den Einzahlungen der gezeichneten Aktien und aller genossenschaftlichen Einlagen nicht in Verzug ist und kein Verwalter oder Arbeitnehmer, der nicht Mitglied der Genossenschaft ist, gemäß Art. 2372 Z.G.B. ist.-----
Jedes Mitglied kann höchstens zwei Mitglieder vertreten.-----
Auf der Vollmacht muss der Beauftragte angeführt sein.-----
Die Vollmacht ist jederzeit widerrufbar.-----

Artikel 27 – Vorsitz der Versammlung

Den Vorsitz der Versammlung führt der Präsident des Verwaltungsorgans, bzw. in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter und in dessen Abwesenheit eine von der Versammlung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählte Person.-----

Die Versammlung ernennt auch den Schriftführer, der nicht unbedingt ein Mitglied ist. Der Schriftführer wird nicht ernannt, wenn das Protokoll von einem Notar erstellt wird.-----

Abschnitt II – Verwaltungsrat

Artikel 28 – Verwaltungsrat

Die Genossenschaft wird von einem Verwaltungsrat, der aus mindestens 3 und höchstens 9 Räten besteht verwaltet. Die Mitgliederversammlung ernennt den Verwaltungsrat, wobei 1/3 der Verwaltungsräte durch Beschluss des Vorstandes des Vereins Haus der Solidarität Luis Lintner in Kurzform Hds namhaft gemacht wird.-----

Die Verwalter bleiben höchstens drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden; ihr Amt verfällt auf jeden Fall am Tag der Versammlung, die zur Genehmigung der Bilanz des letzten Geschäftsjahres ihrer Amtsdauer einberufen wurde.-----

Der Verwaltungsrat ernennt aus der eigenen Reihe den Präsidenten und Vizepräsidenten, falls diese nicht bereits von der Versammlung ernannt wurden.-----

Artikel 29 – Aufgaben der Verwaltungsräte

Die Verwalter verfügen über breite Vollmacht für die ordentliche und außerordentliche Verwaltung der Genossenschaft, mit Ausnahme der Befugnisse, die laut Gesetz der Versammlung zustehen.-----

Die Verwalter dürfen einen Teil ihrer Aufgaben delegieren, mit Ausnahme der Bereiche gemäß Art. 2381 Z.G.B. und der Vollmachten bezüglich der Zulassung, des Austrittes und des Ausschlusses der Mitglieder und der Beschlüsse, die sich auf die wechselseitigen Beziehungen zu den Mitgliedern, einem oder mehreren Teilen derselben oder auf ein Vollzugsorgan, das aus einigen Mitgliedern besteht, auswirken. Die Verwalter müssen dabei Inhalt, Grenzen und eventuelle Vollzugsmodalitäten der Vollmacht festlegen.-----

Artikel 30 – Einberufungen und Beschlüsse

Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden, bzw. in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten, jedes Mal einberufen, wenn Beschlussbedarf besteht bzw. wenn es mindestens ein Drittel der Verwalter beantragt.-----

Die Einberufung wird vom Präsidenten getätigt, mittels Brief, Fax oder Email, die spätestens 3 Tage vor der Versammlung zu verschicken sind. In dringenden Fällen kann auch ein Telegramm verschickt werden, sodass die



Verwalter und effektiven Rechnungsprüfer mindestens einen Tag vor der Sitzung benachrichtigt werden.

Die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates sind auch gültig, wenn die Mehrheit der amtierenden Verwalter daran teilnimmt.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Artikel 31 - Ergänzung des Verwaltungsrates

Sollten ein oder mehrere Verwalter ausbleiben, werden sie von den restlichen Verwaltern gemäß Art. 2386 Z.G.B. ersetzt.

Besteht keine Mehrheit der Verwalter mehr, müssen die noch amtierenden Verwalter die Versammlung einberufen, damit diese die fehlenden Verwalter ernenne.

Sollten alle Verwalter ausbleiben, muss die Versammlung dringend vom Kollegium der Rechnungsprüfer, soweit ernannt, einberufen werden, das in der Zwischenzeit die ordentlichen Geschäftsvorgänge übernimmt.

Artikel 32 - Vertretung

Der Präsident des Verwaltungsrates vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten und vor dem Gesetz.

Ist der Präsident verhindert oder abwesend, gehen alle seine Befugnisse auf den Vizepräsidenten über.

Der Verwaltungsrat kann anderen Verwaltern oder externen Personen besondere Vollmachten für einzelne Geschäftsvorgänge oder Vorgangsgruppen unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzesbestimmungen erteilen.

Abschnitt III – Aufsichtsrat

Artikel 33 – Ernennung, Zusammensetzung und Dauer

Falls die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 2543, 1. Absatz ZGB eintreten, ernennt die Genossenschaft den Aufsichtsrat, in den 3 effektive und 2 Ersatzmitglieder von der Versammlung gewählt werden.

Die Versammlung ernennt den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Die Aufsichtsräte bleiben 3 Jahre im Amt und verfallen bei der Versammlung, die die Bilanz des 3. Geschäftsjahrs ihres Amts genehmigt. Sie können wiedergewählt werden.

Der Aufsichtsrat wacht darüber, dass Gesetz und Statut eingehalten und die Grundsätze der korrekten Verwaltung befolgt werden und insbesondere darüber, dass die von der Genossenschaft angewandte Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen und konkret funktionstüchtig sind. Zu diesem Zwecke können die Aufsichtsräte jederzeit auch individuell Kontrollen durchführen und die Verwalter, auch bezüglich abhängiger Unternehmen, um Auskünfte ersuchen über die Operationen der Genossenschaft oder bestimmte Geschäfte. Sie können mit den entsprechenden Organen der abhängigen Genossenschaften Auskünfte austauschen, die sich auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme und auf den allgemeinen Verlauf der Tätigkeit der Genossenschaft beziehen. Bei der Ausübung spezifischer Kontrollen können sich die Aufsichtsräte auf eigene Verantwortung und Kosten eigener Angestellter und Hilfskräfte bedienen, die aber nicht die Merkmale der Unwählbarkeit und des Ausschlusses gemäß Art. 2399 Z.G.B. aufweisen dürfen. Das Verwaltungsorgan kann jedoch den Hilfskräften und Angestellten der Rechnungsprüfer den Zugang zu vertraulichen Informationen verweigern. Die Aufsichtsräte berichten bei der Bilanzgenehmigung über die bei der Verwaltung der Genossenschaft befolgten Kriterien zur Umsetzung der wechselseitigen Zielsetzung und über den Bestand der Voraussetzung der vorwiegenden Wechselseitigkeit.

Der Aufsichtsrat übt auch die Kontrolle der Rechnungslegung gemäß Artikel 2409-bis ff. Z.G.B. aus.

Artikel 34 – Gesetzlicher Rechnungsprüfer

Artikel 39 – Schlussbestimmungen

Die Gegenseitigkeitsklauseln, die von Artikel 2514 Z.G.B. für die Einstufung als vorwiegend gegenseitige Genossenschaft gelten und im vorliegenden Statut in den Artikeln 19, 21, 35 e 36 vorgesehen sind, sind unabdingbar und müssen eingehalten werden.

Gedr. Pölva

Alondu Nitz

Leiter Karl Joffend

Marian Genovini

~~Kaufmann~~

~~Ernst Juffend~~

~~Ernst Juffend~~

Antonio Rey

Julia Parveppiam

Ida Maria Nitz



Für den Gleichlaut dieser Abschrift, welche aus elf Blatt besteht mit der
Urschrift, welche in meiner Urkundensammlung enthalten ist.-----
Stempelfrei für Verwaltungszwecke.-----
Bruneck, am neunundzwanzigsten Mai zweitausendzwoölf (29.05.2012).-----

Veronika Nöcker



